

GEMEINDE LENZKIRCH

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

2. Bebauungsplanänderung

„Steig“

Prüffassung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 2. Bebauungsplanänderung „Steig“

Projekt-Nr.

23055-1

Bearbeitung

Dipl. Biologie, J. Hirsch

Interne Prüfung: MR, 07.11.2023

Datum

07.02.2024



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
1.1. Untersuchungsgebiet	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methode der durchgeführten Reptilien-Untersuchungen	4
3. Reptilien-Bestand und Bewertung	4
4. Wirkungsprognose	5
4.1. Vorhabenwirkungen	5
4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	5
5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	5
5.1. Vermeidungsmaßnahme	5
5.2. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen	6
6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	6
7. Quelle	6

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Untersuchungsgebiet/Erweiterungsfläche (blau) im Geltungsbereich (rot) für die Bebauungsplanänderung „Steig“	2

Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	4
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlinge und deren Status	4
Tab. 3: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe ..	5
Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen.....	6
Tab. 5: Weitere empfohlene Maßnahmen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	6

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans „Steig“ der Gemeinde Lenzkirch zur Erweiterung eines Baufensters innerhalb des gültigen B-Plans bzw. der geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereichs (Abb. 1). Ziel der Planung ist die Ermöglichung weiterer Wohnbebauung.

Der nördliche Geltungsbereich des B-Plans ist rot umrandet. Die Erweiterungsfläche des Baufensters (nördlicher Teil des Flst. 270/5) umfasst 700 m², stellt den bisher angenommenen maximalen Änderungsumgriff der B-Planänderung dar und wird in der vorliegenden Prüfung behandelt.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von GEKE VAN DIJK & BAS RAIJMAKERS mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) (BHMP, 2023).

1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht der oben beschriebenen, 700 m² großen Erweiterungsfläche sowie vorhaben- und artspezifischen Wirkräumen (Abb. 1).

Es liegt an der Straße „Steig“ im Ortsteil Lenzkirch-Saig, südlich des Anwesens der Hausnummer 17 (Abb. 1).

Die Erweiterungsfläche des Bebauungsplans ist derzeit ungenutzt und ist von einer Fichte und einer Birke bestanden. Umliegend befindet sich Landwirtschaft (Grünland) und Wald.

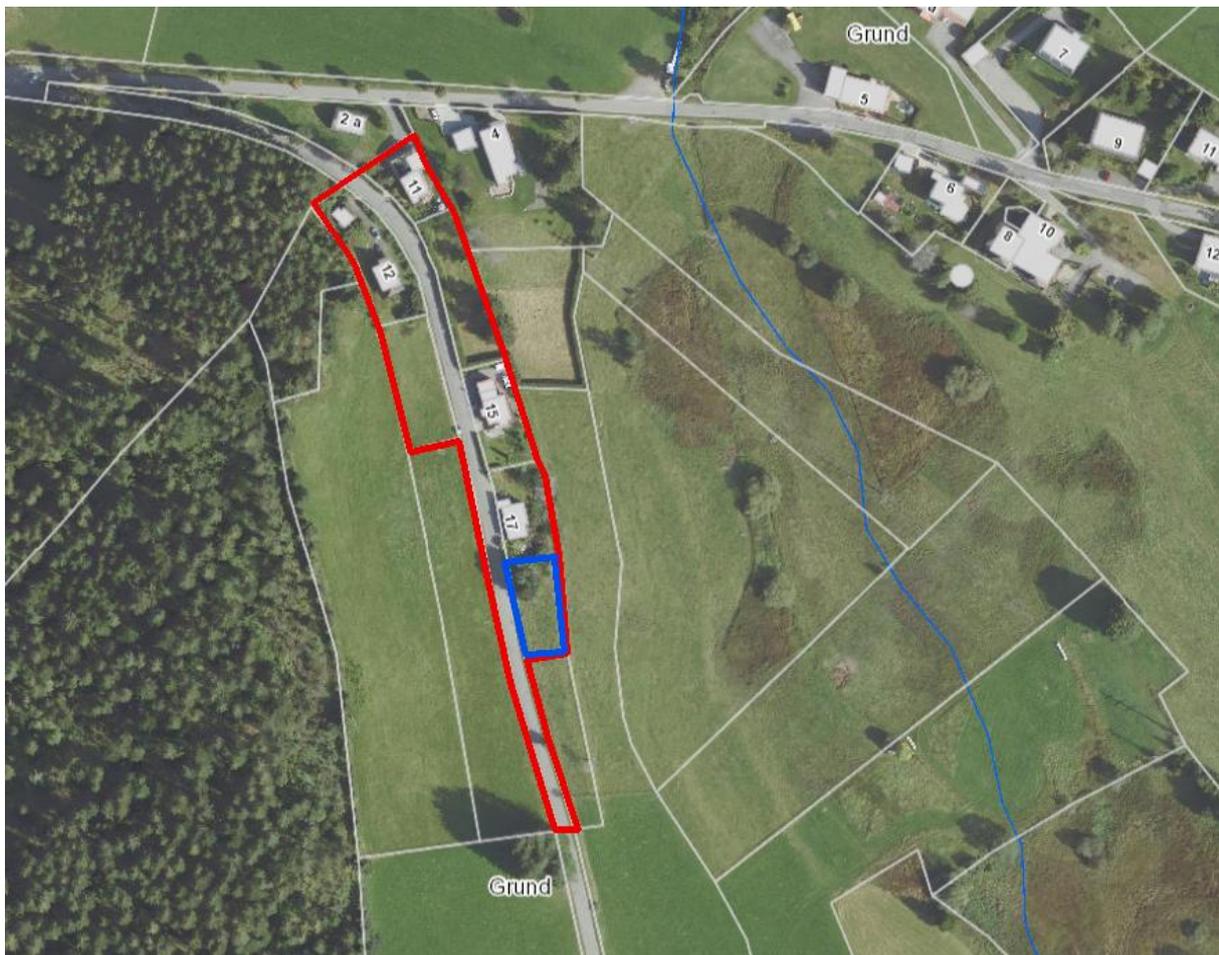


Abb. 1: Untersuchungsgebiet/Erweiterungsfläche (blau) im Geltungsbereich (rot) für die Bebauungsplanänderung „Steig“. (Quelle: Luftbild ESRI, 2023)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP ist die Erfassung von Reptilien im Zeitraum August bis September Grundlage für die Aussagen der saP. Zudem wird in der Wirkungsprognose (Kap. 4) das Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel, das in der ASVP festgestellt wurde, mitberücksichtigt.

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44

Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methode der durchgeführten Reptilien-Untersuchungen

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt drei Terminen (Tab. 1). Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Zauneidechse.

Die Erfassungen fanden in den Monaten August und September während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Bei den Reptilienerfassungen wurden als Beifunde auch Tagfalter erfasst. Mithilfe von Fotonachweisen wurden bei drei Begehungen Tagfalter und tagaktive Nachtfalter aufgenommen.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
11.08.23	14:30	29	0	10	0
18.08.23	16:00	28	0	80	1
01.09.23	12:30	22	0	50	1

3. Reptilien-Bestand und Bewertung

Es konnten bei den Begehungen keine Nachweise von Reptilien erbracht werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets durch Zauneidechse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Als Beifunde wurden folgende häufige Schmetterlingsarten nachgewiesen (Tab. 2), welche in den Roten Liste Deutschlands oder Baden-Württembergs noch in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet sind. Durch die geringe Fläche, die durch das Vorhaben entfällt, kann davon ausgegangen werden, dass die vielfältigen Grünflächen im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion aufrechterhalten. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion kann bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlinge und deren Status

Art	Status	RL D	RL BW	FFH-Anhang
Schachbrettfalter <i>Melanargia galathea</i>	reproduzierend	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	reproduzierend	-	-	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	reproduzierend	-	-	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	reproduzierend	-	-	-

4. Wirkungsprognose

In Kap. 4.1 werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen beschrieben. Die Ursachen dieser Wirkungen werden gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingt. Hierbei werden auch die Arten mit Habitatpotenzial im Gebiet berücksichtigt (Fledermäuse und Brutvögel aus ASVP).

In Kap. 4.2 wird dann beurteilt, ob über die zu erwartenden Wirkungen eine Betroffenheit der nachgewiesenen, prüfungsrelevanten Arten zur Folge haben.

4.1. Vorhabenwirkungen

Die zu prognostizierenden Wirkungen sind in Tab. 3 zusammenfassend dargestellt.

Tab. 3: Projektspezifische Ursache-Wirkungskette mit potenziell betroffenen Artengruppe

Ursache	Wirkung	Potenziell Betroffene Artengruppe
baubedingt		
Gehölzrodung im Zusammenhang mit der Baustellenfreimachung	Verlust Habitat-/Quartierbäume	- Ubiquitäre Vögel - Fledermäuse
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächenüberprägung durch Gebäude/Garten	Dauerhafter Habitatverlust	--
betriebsbedingt		
Wohnnutzung	Bewegungsunruhe, Lärm, Störung durch Haustiere Habitatverlust	--

4.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Bei Umsetzung der bereits in der ASVP genannten Vermeidungsmaßnahme (Tab. 4) sind keine artenschutzrechtlichen Wirkungen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Keine der nachgewiesenen Schmetterlings-Arten ist in der Rote Liste oder einem der Anhänge der FFH-Richtlinie geführt. Daher ergibt sich kein Maßnahmenbedarf für die Artengruppe und eine Beeinträchtigung der Population durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In den folgenden tabellarischen Darstellungen werden die Maßnahmen beschrieben und begründet sowie die Arten-/Artengruppen benannt, für die die Maßnahmen erforderlich sind.

5.1. Vermeidungsmaßnahme

Die in Tab. 4 genannten Maßnahme dient der Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung.

Tab. 4: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baumfällungen	Vögel, Fledermäuse
Die Baumfällungen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang November und Ende Februar.		
<u>Begründung:</u> Die Maßnahme dient einer Vermeidung der Tötung von Vögeln und Fledermäusen Eine Umweltbaubegleitung ist nicht notwendig.		

5.2. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 5 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials im Gebiet empfohlen.

Tab. 5: Weitere empfohlene Maßnahmen i. S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

M1	Naturnahe Gestaltung des Gartens	Insekten, Vögel, Fledermäuse
<u>Anforderungen an die Lage der Maßnahmenfläche:</u> Sonnensexposition, magerer Standort, keine Düngung.		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u> Naturnahe, standortheimische Begrünung/Gestaltung der Fläche um das Haus. Hierbei kann sich an der natürlich vorkommenden Vegetation orientiert werden, d. h. heimisches Heidekraut und Wilder Thymian in Kombination mit Magerrasenarten wie Margerite, Skabiosen und Kleiner Wiesensauerampfer. Diese Arten können Insekten als Nektar und Nahrungspflanzen dienen und bilden daher die Basis für ein intaktes Nahrungsnetz. Gräser bieten zudem auch körnerfressenden Vögeln Nahrung. Weiterhin sind heimische Obstbaumarten wie Birne, Apfel oder Schlehe standortgeeignet und bilden mit der Zeit wertvolle Strukturen für höhlen- und freibrütende Vögel sowie Fledermäuse aus.		
<u>Begründung:</u> Förderung der Biodiversität in und um die Eingriffsfläche. Die Siedlungsrandlage und Nähe zu weitreichendem jedoch tlw. intensiv genutzten Grünland bietet Möglichkeiten Trittsteine und Rückzugsmöglichkeiten für Magerasenarten zu bieten und gleichzeitig eine optisch ansprechende Gestaltung zu ermöglichen.		
<u>Pflege:</u> 1 bis max. 2 Mahden im Jahr in den sensiblen Bereichen wie Thymian und Heideflächen. Keine Düngung. Bewässerung bei Bedarf, bei frisch gesäten/gepflanzter Vegetation regelmäßiger.		
<u>Monitoring:</u> Kein Monitoring		

6. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurde eine Maßnahme entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

7. Quelle

BHMP. (2023). *Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Änderung des Bebauungsplans "Steig", Lenzkirch Saig.*